

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

1. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für **alles Schwarzwild** mit sofortiger Wirkung bis zum 31. März 2021 im gesamten Hochsauerlandkreis aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.
2. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2021 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.
5. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verringerung des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest reduziert werden. Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Eine intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Die Maßnahme ist aus Gründen der Landeskultur und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden im Gebiet des Hochsauerlandkreises erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von

Schwarzwild erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sind und das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verringert werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundeigentümer höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen. Es ist nicht hinnehmbar, dass während der Durchführung eines möglichen Klageverfahrens und der möglichen Schonung des Schwarzwildes zusätzliche Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Meschede, den 09.01.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne